



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 1 von 14

## 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens #

### 1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Handelsname: SOLO GOYA Klarlack  
Artikelnummer: 2271  
Gebindegröße: 50 ml  
Stoffname: -  
INDEX-Nr.: -  
EG-Nr.: -  
CAS-Nr.: -  
REACH-Registrierungsnr.: -

### 1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Schnelltrocknender, nichtklebender und halbgänzender Überzugslack. Auch als Schutzlack für Buntmetalle. Für Künstler und Hobbyisten.

### 1.3 Firmenbezeichnung

C. KREUL GmbH & Co. KG  
Carl-Kreul-Strasse 2  
D - 91352 Hallerndorf  
Tel. + 49 (0)9545 / 925 - 0  
Fax. + 49 (0)9545 / 925 - 511  
E-Mail: [info@c-kreul.de](mailto:info@c-kreul.de)

#### Auskunftsgebender Bereich

Fr. Treiber, [b.treiber@c-kreul.de](mailto:b.treiber@c-kreul.de)

### 1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin)  
Charité-Universitätsmedizin Berlin / Campus Benjamin Franklin / Haus VIII, UG  
Hindenburgdamm 30  
12203 Berlin  
Tel.: 030 / 30686 700

(Mo. – So. 24 h)

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Flam. Liq. 2 H225; Eye Irrit. 2 H319; STOT SE 3 H336; EUH066

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Gefahrenpiktogramm/e und Signalwort des Produktes**



Gefahr

**Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung**

**enthält:** Ethylacetat, CAS-Nr. 141-78-6.



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 2 von 14

## Gefahrenhinweise:

H-Sätze: H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH-Sätze: EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## Sicherheitshinweise:

P-Sätze: P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTUM oder Arzt anrufen.  
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P370+378 Bei Brand: Löschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.  
P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß der örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Flüssigkeit kann bei erhöhter Temperatur verdunsten und zündfähige Gemische bei oder oberhalb des Flammpunktes bilden. Gefahr elektrostatischer Aufladung. Produkt kann sich statisch aufladen, was zu einer zündfähigen elektrischen Entladung führen kann.

Der Stoff bzw. Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoff.

## 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### Chemische Charakterisierung

Zusammensetzung von Kunstharzen und Ethylacetat.

### 3.1 Stoffe

Bei diesen Produkten handelt es sich um Gemische.

#### Hauptbestandteil des Stoffs

-

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: -

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

#### Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

-



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 3 von 14

INDEX-Nr.: -  
EG-Nr.: -  
CAS-Nr.: -  
REACH-Registrierungsnr.: -  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

\* MindestEinstufung

## 3.2 Gemische

### 50 - 75 Gew.-% Ethylacetat

INDEX-Nr.: 607-022-00-5

EG-Nr.: 205-500-4

CAS-Nr.: 141-78-6

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119475103-46-XXXX

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 2 H225; Eye Irrit. 2 H319;  
 STOT SE 3 H336; EUH066

\* MindestEinstufung

(Klartexte der H-Sätze sowie weitere Erläuterungen siehe unter Abschnitt 16.)

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfe etwas über den Mund verabreichen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor Wiederbenutzung reinigen. Benetzte Haut mit reichlich Wasser (mind. 10 Minuten) und Seife reinigen. Keine Lösemittel/Verdünnungen zur Reinigung benutzen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Sofort: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen (bis Reizung nachlässt). Ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Mund mit Wasser ausspülen, reichlich Wasser trinken lassen und Medizinalkohle geben. Anschließend den Betroffenen ruhigstellen und ärztlichen Rat einholen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um Aspiration zu vermeiden. Zwischenzeitlich Arzt zum Unfallort rufen.



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 4 von 14

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialhandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren. Weitere Angaben in Abschnitt 4.1.

---

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Sand, Löschpulver.

**Ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl.

### 5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Zufluss brennbaren Materials unterbinden. Wasser nicht direkt in den Behälter sprühen, um ein Übersäumen zu vermeiden. Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase: Kohlenstoffoxide (CO<sub>x</sub>) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.

### 5.3 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Auf Rückzug achten. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Gegebenfalls Schutzbrille / Gesichtsschutz erforderlich.

### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Vergleiche Abschnitte 3, 7, 8, und 10.

---

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen. Zündquellen entfernen. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Öffentlichkeit fernhalten. Nicht in Kanalisation, Gewässer, Erdreich oder tiefliegende Bereiche gelangen lassen. Falls große Mengen an Flüssigkeit in Gewässer oder Kanalisation gelangt, oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat, Feuerwehr oder Polizei verständigen. Verunreinigtes Wasser / Löschwasser zurückhalten. Fachleute zu Rate ziehen bei der Beseitigung von zurückgewonnenem Material. Abfallgesetzgebung beachten. Weitere Hinweise in Abschnitt 6.3.

### 6.3 Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

Wenn ohne Gefahr möglich, Leckage beseitigen. Mit einem geeigneten Absorptionsmittel aufsaugen (Sand, Erde). Falls Produkt zu zähflüssig, mit Hilfe von Schaufeln oder Eimern aufnehmen und in geeignete Behälter der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Weitere



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 5 von 14

Hinweise in Abschnitt 10.

## 6.4 Zusätzliche Hinweise

Weitere Angaben unter Abschnitt 7, 8 und 10 beachten.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter dürfen keinem Druck ausgesetzt oder erhitzt werden. Gefäße nicht offen stehen lassen. Leere Produktbehälter können Restprodukt enthalten. Sie dürfen daher nicht wieder verwendet werden, bevor sie nicht vollständig gereinigt oder rekonditioniert wurden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen und ggf. unter Funkenbildung entladen. Deshalb fachgerecht erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Standards gemäß TRGS 500 einhalten. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Persönliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Siehe hierzu auch Abschnitt 8.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Offenes Feuer vermeiden. Entzündungsgefahr bei Schweißarbeiten am leeren Behälter. Vor Hitze und Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Lösemitteldämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung (max. 30°C), sowie Frost (kleiner 5°C) schützen. Nicht in die Nähe von offenen Flammen, oder Zündquellen lagern. Behälter geschlossen halten. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1 / 200) entsprechen. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

### Zusammenlagerungshinweise

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden. Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

### Anforderungen an Lagerräumen und Behälter

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht in die Nähe von offenen Flammen, oder Zündquellen lagern. Behälter geschlossen halten. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1/200) entsprechen. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 6 von 14

## Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

VCI-Lagerklasse: 3A Entzündliche flüssige Stoffe.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe hierzu Abschnitt 1.2.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Bestandteile mit arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

#### Ethylacetat; CAS-Nr. 141-78-6

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: 400 ml/m<sup>3</sup> (ppm), 1500 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: 2(l)

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht

Bemerkung: DFG

#### DNEL/DMEL-Werte

DNEL/DMEL-Werte liegen nicht vor.

#### PNEC-Werte

PNEC-Werte liegen nicht vor.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftungen sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichttechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. ZH 1-Vorschriften der Berufsgenossenschaft beachten.

#### Atemschutz

Exposition größerer Mengen an Dämpfe vermeiden. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 ml/m<sup>3</sup> (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 ml/m<sup>3</sup> (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 ml/m<sup>3</sup> (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

#### Hautschutz

Vermeide Hautkontakt. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden.





# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 7 von 14

Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe, sowie Handschuhe aus Naturkautschuk/Naturlatex – NR, Polychloropren – CR, Fluorkautschuk – FKM, Polyvinylchlorid – PVC. Hautpflege beachten.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Bei Vollkontakt:

Polyvinylalkohol - PVA (Schichtstärke - mm)

Durchdringungszeit  $\geq$  8 Stunden

Butyl/Viton (Schichtstärke 0,7 mm)

Durchdringungszeit  $\geq$  8 Stunden

Bei Spritzkontakt:

Butylkautschuk - Butyl (Schichtstärke 0,5 mm)

Durchdringungszeit 1 Stunde

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (Schichtstärke 0,38 mm)

Durchdringungszeit 18 Minuten

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

## Augenschutz

Berührung mit den Augen vermeiden, ggf. Schutzbrille gemäß EN 166:2001 mit Seitenschutz aufsetzen.

## Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

## Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Von Nahrungsmittel und Getränken fernhalten. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und waschen.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

---

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Erscheinungsbild

Form	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	fruchtartig

### 9.2 Sicherheitsrelevante Angaben

Zustandsänderung	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt	- 4	°C	DIN EN 22719



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 8 von 14

Viskosität bei 25°C	> 30	s	ISO 2431
Dichte bei 15 °C	0,9	g/cm <sup>3</sup>	DIN 53217
Untere Ex.-Grenze	2,1	Vol.-%	Literaturangabe
Obere Ex.-Grenze	11,5	Vol.-%	Literaturangabe
Zündtemperatur	n.b.	°C	
Löslichkeit in Wasser (20°C)	unlöslich		
Fest-/ Schmelzpunkt	n.b.	°C	
Siedepunkt/Siedebereich:	n.b.	°C	
Lösemittelgehalt	ca. 75	Gew.-%	
Schüttdichte	n.a.	kg/m <sup>3</sup>	
Dampfdruck bei 20 °C	n.b.	hPa	Literaturangabe
pH-Wert	n.a.		
Festkörpergewicht	n.b.	Gew.-%	
Festkörpervolumen	n.b.	1/100 kg	

n.b. = nicht bestimmt

n.a. = nicht anwendbar

Die physikalischen und chemischen Angaben wurden in Analogie zum Inhaltsstoff festgelegt.

### 9.3 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Siehe hierzu Abschnitt 7.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist das Produkt chemisch stabil.

### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe hierzu auch Abschnitt 10.1 und 10.2.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe hierzu Abschnitt 10.1.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Im Brandfall ist die Bildung von gefahrbestimmenden Rauchgasen: Kohlenstoffoxide (CO<sub>x</sub>) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.





# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 9 von 14

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

##### **Ethylacetat, CAS-Nr. 141-78-6**

LD<sub>50, oral, rat</sub> = 5620 mg/kg (Literaturangabe: Yakkyoku. Pharmacy. Vol. 32, Pg. 1241, 1981.)  
LD<sub>50, dermal, rabbit</sub> = 18000 mg/kg (Literaturangabe: Union Carbide Data Sheet. Vol. 10/4/1968.)  
Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

#### **Primäre Reizwirkung**

##### **Einatmen**

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Bei hohen Konzentrationen kann eine narkotische Wirkung auftreten. Symptome nach Inhalation sind Kratzen im Hals, Hustenreiz, Appetitlosigkeit, Magenschmerzen, Kopfschmerzen. Bei höheren Konzentrationen, je nach aufgenommene Menge, subnarkotische bis narkotische Symptome, evtl. Atemlähmung. Es gibt keinen Hinweis auf asthmatische Erkrankungen durch Ethylacetat.

##### **Hautkontakt**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### **Augenkontakt**

Reizt die Augen. Irritative Wirkung, wie Rötung, Tränenfluss, Lidkrampf, Hornhauttrübung.

##### **Nach Verschlucken**

In höherer Konzentrationen wirkt Ethylacetat narkotisch, wobei geringe Dosis krampflösend und für die Atmung vertiefend wirkt. Gleiche Symptome wie beim Einatmen. Lähmung des Zentralnervensystems mit Reflexdämpfung, Muskelentspannung, Bewusstseinsverlust, Ausschalten vitaler Regulationsmechanismen, zentrale Atemlähmung. In Einzelfällen allergische Reaktion des Organismus möglich.

##### **Sensibilisierung**

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

##### **Chronisch**

Nach chronischer Einwirkung wurden Überempfindlichkeitsreaktionen, Allergien und Hautschädigungen beschrieben. Durch entfettende Wirkung sind Hautekzeme möglich. Wiederholte Exposition gegenüber niedrigen Konzentrationen kann Veränderungen im Blutbild (Anämie) und Hornhauttrübungen verursachen. Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

**11.2 Zusätzliche toxikologische Hinweise:** Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der GefStoffV bzw. der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in den letztgültigen Fassungen) eingestuft.



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 10 von 14

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Ökotoxizität

#### Ethylacetat, CAS-Nr. 141-78-6

LC<sub>50, fish, 96h</sub> = 328 mg/l

(Literaturangabe: Brooke, L.T., D.J. Call, D.L. Geiger, and C.E. Northcott 1984. Acute Toxicities of Organic Chemicals to Fathead Minnows (*Pimephales promelas*), Vol. 1. Center for Lake Superior Environmental Stud., Univ.of Wisconsin-Superior, Superior, WI :414; Douglas, M.T., D.O. Chanter, I.B. Pell, and G.M. Burney 1986. A Proposal for the Reduction of Animal Numbers Required for the Acute Toxicity to Fish Test (LC50 Determination). *Aquat.Toxicol.* 8(4):243-249.)

LC<sub>50, crustaceans, 48h</sub> = 679 mg/l

(Literaturangabe: Canton, J.H., and D.M.M. Adema 1978. Reproducibility of Short-Term and Reproduction Toxicity Experiments with *Daphnia magna* and Comparison of the Sensitivity of *Daphnia magna* with *Daphnia pulex* and *Daphnia cucullata* in Short-Term Experiments. *Hydrobiologia* 59(2):135-140 (Used Reference 2018).)

EC<sub>50, algae, 96h</sub> = 2500 mg/l

(Literaturangabe: Slooff, W. 1982. A Comparative Study on the Short-Term Effects of 15 Chemicals on Fresh Water Organisms of Different Tropic Levels. *Natl.Tech.Inf.Serv.*, Springfield, VA :25 p. (DUT) (ENG ABS) (NTIS/PB83-200386))

Hinweis: -

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

### 12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Daten vorhanden.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

### 12.7 Weitere ökologische Hinweise

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Trinkwassergefährdung ist schon beim Auslauf geringster Mengen in den Untergrund gegeben. Die Angaben sind geschätzt oder basieren auf Informationen ähnlicher Produkte.

Wassergefährdungsklasse: WGK = 1 schwach wassergefährdend (VwVwS vom 17.05.1999)



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 11 von 14

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften als Sondermüll entsorgt werden. Sonderabfallverbrennung, wenn das Produkt nicht als Reststoff verwertbar oder wenn kein Recycling möglich ist.

#### **Empfehlung**

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

### 13.2 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

<b>Abfallschlüssel-Nr.</b>	<b>Abfallname</b>
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
20 01 27	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen, Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

### 13.3 Verpackung

#### **Verunreinigte Verpackung**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
----------	---

#### **Gereinigte Verpackung**

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff.
15 01 07	Verpackungen aus Glas.

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1 Landtransport nach ADR/RID und GGVS/GGVE



<b>Klasse:</b>	3 Entzündbare flüssige Stoffe
<b>Kemler-Zahl:</b>	33
<b>UN-Nummer:</b>	1263
<b>Verpackungsgruppe:</b>	II
<b>Gefahrzettel:</b>	3
<b>Besondere Kennzeichnung:</b>	-
<b>Bezeichnung des Gutes:</b>	1263 – Farbe (Enthält Ethylacetat.)
<b>Klassifizierungscode:</b>	F1
<b>Begrenzte Menge:</b>	1 L
<b>Tunnelbeschränkungscode:</b>	2(D/E)



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 12 von 14

## 14.2 Seeschiffahrttransport nach IMDG/GGVSee



**IMDG/GGVSee-Klasse:** 3  
**UN-Nummer:** 1263  
**Label:** 3  
**Verpackungsgruppe:** II  
**EMS-Nummer:** F-E, S-E  
**Marine pollutant:** nein  
**Richtiger technischer Name:** Paint (Contains Ethyl acetate.)

## 14.3 Lufttransport IATA



**ICAO/IATA-Klasse:** 3  
**UN/ID-Nummer:** 1263  
**Label:** 3  
**Verpackungsgruppe:** II  
**Richtiger technischer Name:** Paint (Contains Ethyl acetate.)

## 14.4 Sonstige Angaben

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: -

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 EU-Vorschriften

**Stoffsicherheitsbeurteilung:** Stoff < 10t/a, somit ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung notwendig.

### 15.2 Nationale Vorschriften (D)

Störfallverordnung Anhang I, Nr. 6, 9b  
VbF-Klassifizierung A II  
Emissionsklasse (TA-Luft) 3.1.7 Klasse: III  
Wassergefährdungsklasse WGK = 1 schwach wassergefährdend (VwVwS vom 17.05.1999)

### 15.3 Sonstige Angaben

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien / GefStoffV eingestuft. Gemäß EG-Richtlinien können bei Gebinden kleiner gleich 125 ml folgende H- und P-Sätze: H225, H319, P210, P280, P305+351+338, P337+313, P370+378 vom Etikett entfallen.

Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche ergänzende Vorschriften bestehen können. Sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen sowie örtlichen Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten.

VOC-Gehalt (Schweiz): 72,7%, 32,7 g/50ml, 0,653 kg/l

Der ausgelobte Verwendungszweck (Abschnitt 1) fällt nicht unter der Richtlinie 2004/42/EG.



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 13 von 14

## 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Die letzte Ausgabe wurde insgesamt verändert und vollständig überarbeitet. Die nächsten Änderungen gegenüber dieser Ausgabe werden am linken Seitenrand mit “#” gekennzeichnet.

### 16.2 Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

#### Internet

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://www.gischem.de>

### 16.3 Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 2 H225 - Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Eye Irrit. 2 H319 - Augenreizung, Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 H336 - STOT SE 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH-Sätze zu Punkt 3:

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

\* Mindesteinstufung

#### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG.

### 16.4 Abkürzungen und Akronyme:

**ADR:** Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

**BImSchV:** Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

**CAS:** Chemical Abstracts Service

**DIN:** Norm des Deutschen Instituts für Normung

**EC:** Effektive Konzentration

**EC50:** Effektive Konzentration, 50 %

**EG:** Europäische Gemeinschaft

**EINECS:** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

**EN:** Europäische Norm

**GefStoffV:** Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

**GHS:** Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

**IATA:** International Air Transport Association

**IMDG:** International Maritime Code for Dangerous Goods



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SOLO GOYA Klarlack

Seite 14 von 14

<b>LC50:</b>	Letale Konzentration, 50 %
<b>LD50:</b>	Letale Dosis, 50 %
<b>Log K<sub>ow</sub>:</b>	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
<b>OECD:</b>	Organisation for <b>E</b> conomic <b>C</b> o-operation and <b>D</b> evelopment
<b>PBT:</b>	<b>P</b> ersistent, <b>b</b> ioakkumulierbar, <b>t</b> oxisch
<b>RID:</b>	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
<b>TRGS:</b>	Technische <b>R</b> egeln für <b>G</b> efahrstoffe
<b>UN:</b>	<b>U</b> nited <b>N</b> ations (Vereinte Nationen)
<b>VOC:</b>	<b>V</b> olatile <b>O</b> rganic <b>C</b> ompounds (flüchtige organische Verbindungen)
<b>vPvB:</b>	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
<b>VwVwS:</b>	<b>V</b> erwaltungsvorschrift <b>w</b> assergefährdender <b>S</b> toffe
<b>WGK:</b>	<b>W</b> assergefährdungsklasse

### 16.5 Datenblatt ausstellender Bereich / Ansprechpartner

Labor, Dipl.-Ing. (FH) Treiber, [b.treiber@c-kreul.de](mailto:b.treiber@c-kreul.de).

### 16.6 Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und entsprechen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Dieses Sicherheitsdatenblatt hat nur für SOLO GOYA Klarlack Gültigkeit, nicht jedoch für andere Produkte die in den Verkaufsdisplays bzw. Sets mitenthalten sind.